



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Per E-Mail

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Ministerialrat Stöffler
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
26.02.2021 14:23

5162/21

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften
und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
21. Januar 2021

Datum
26. Februar 2021

Zweites Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Anhörungsverfahren gemäß § 79 GO Thüringer Landtag

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Stöffler,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.12.2020, sollte die befristete Sonderregelung in § 37 Abs. 5 ThürPersVG zeitlich lückenlos für das Jahr 2021 verlängert werden. Klar geworden ist zwischenzeitlich, dass die Regelung des § 37 Abs. 5 ThürPersVG zum Jahresschluss 2020 keine Änderung erfuhr. So sind nach unserer Auffassung seit dem 01.01.2021 im Personalrat keine Umlaufbeschlüsse mehr möglich gewesen. Die Personalräte mussten Beschlüsse wieder in Präsenzsitzungen fassen. Nach allgemeiner Auffassung kann die Beschlussfassung nur in einer (ordnungsgemäß einberufenen und durchgeführten) Sitzung des Personalrats erfolgen, was sich aus einem Zusammenspiel der Formulierung "anwesend" in § 37 Abs. 1 Satz 1 ThürPersVG und aus dem Fehlen einer Ausnahmeregelung, ergibt. Beschlüsse, die nicht auf diese Weise zustande kommen, leiden an einem Formfehler und sind „schwebend unwirksam“. Dies hat in der Personalräten zu großer Unruhe geführt, da neben der Diskussion über die Notwendigkeit der Beschlussfassung in Präsenz auch vielfach keine Einigung mit den Dienststellen darüber erzielt werden konnte, sich nicht auf die Fehlerhaftigkeit nicht in Präsenzsitzungen gefasster Beschlüsse zu berufen und so gegebenenfalls eine spätere Heilung des Formmangels zu ermöglichen.

Zu Artikel 5

Hier heißt es: „Dem § 37 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111) wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 (alt 2020) können Beschlüsse des Personalrats ausnahmsweise

auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz erfolgen."

Anmerkungen und Hinweise

Grundsätzlich ist die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen zu begrüßen. Um eine schnelle Handlungsfähigkeit und Beschlussfassung zu gewährleisten, können so Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Auf diese Weise können eine große Anzahl der Fälle unter Beachtung des Gesundheitsschutzes der Personalratsmitglieder behandelt werden.

1) Die **Regelung** der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zum Thüringer Personalvertretungsgesetz sind aus unserer Sicht **nicht ausreichend**. Zum einen ist die im § 37 Absatz 5 ThürPersVG eingefügte Regelung sehr allgemein. Hier müssen die Bestimmungen konkretisiert werden. Es reicht eine einfache Änderung des Datums der Gültigkeit auf das Jahr „2021“ nicht aus.

2) In den im § 37 Abs. 5 ThürPersVG getroffenen Regelung ist nicht ersichtlich, welche **Einrichtungen für die Videokonferenzen** genutzt werden sollen. Hier könne auf die zur dienstlichen Nutzung freigegeben vorhandenen Einrichtungen verwiesen werden. Grundsätzlich sollte auch unter den Pandemiebedingungen eine reine Telefonkonferenz abgelehnt werden. Problematisch bei einer reinen Telefonkonferenz ist die Feststellung der teilnehmenden Personen und die Einhaltung des Nichtöffentlichkeitsgebot.

3) Weiterhin sollte die Thematik der **Wahlvorstände** ebenfalls Berücksichtigung finden. Auch außerhalb der regelmäßigen Wahlzeiträume müssen (aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, Auflösungen/Neubildungen/Umorganisationen etc. von Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten) Wahlen von verfahrensmäßig demokratisch legitimierten Personalvertretungen gewährleistet werden. Es muss insbesondere darum gehen, personalratslose Zeiten zu vermeiden. Das heißt, dass auch in der jetzigen Krise die Wahlvorstände weiterhin für die Durchführung der Wahl verantwortlich sein müssen. Gem. § 1 ThürPersVVO werden alle wahlleitenden Entscheidungen vom Wahlvorstand als Gremium getroffen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Wahlvorstände selbst handlungsfähig bleiben. Dafür sollte in der ThürPersVVO eine Regelung aufgenommen werden, dass die Sitzungen des Wahlvorstandes ebenso wie die Sitzungen des Personalrates bei Bedarf mit audiovisueller Kommunikation (Videokonferenz) durchgeführt werden dürfen und die Beschlüsse mittels Umlaufbeschluss bzw. elektronischer Abstimmung gefasst werden dürfen. Erforderlich ist diese Regelung, damit auch den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften die Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen des Wahlvorstandes garantiert wird.

Folgender Wortlaut sollte in den v. g. Artikel 5 des Gesetzes mit einfließen:

Dem § 1 der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVVO) in der Fassung vom 08. Juni 2019 (GVBl. S. 123, 135) wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 können Beschlüsse des Wahlvorstandes ausnahmsweise auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Videokonferenz erfolgen.“

Zu Art. 6

Zu § 6 - Nachholen Studien-Prüfungsleistungen:

Wir befürworten den Ansatz, fragen uns allerdings, warum die Nachholungen ohne Studierendenstatus der Studierenden stattfinden soll (Studierende sind nicht schuld an dem Umstand, dass sie die Prüfung noch nicht ablegen konnten).

Zu Artikel 9

Hier empfehlen wir die Aufnahme eines weiteren Absatzes, der ein In-Kraft-Treten für Artikel 5 zum 01.01.2021 vorsieht. Der tbb findet diese Vorgehensweise des rückwirkenden In-Kraft-Tretens von Gesetzen zu bereits abgeschlossenen Maßnahmen nicht richtig, in diesem Fall jedoch als pragmatisch notwendig. Einige Personalräte haben auf diesen Prozess vertrauend Beschlüsse gefasst außerhalb von Präsenzsitzungen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unseren Hinweisen und Anregungen folgen würden. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Landesvorsitzender